

Spezialkommission Pensionskasse (SPK)

***2023.18 Pensionskasse der Stadt Winterthur (PKSW):
Kreditantrag und Anpassung der Verordnung über die
Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 25. Februar 2013***

27. November 2023



Historie

2014 Verselbstständigung ohne vollständige Ausfinanzierung

Entwicklung der Finanzmärkte verhindert die Erholung aus der Unterdeckung.

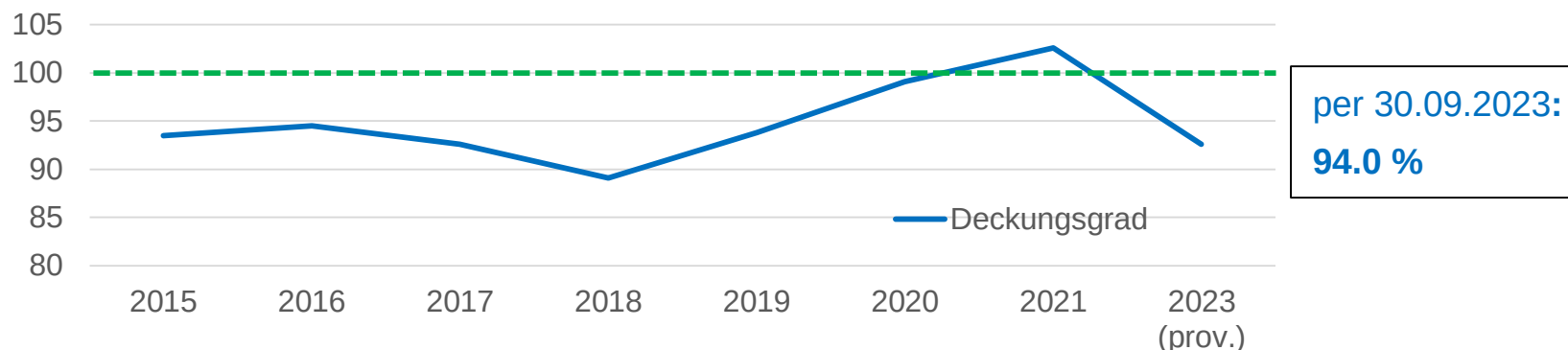
2019 Rückweisung des Kreditantrages durch das Parlament

Nach Erholung wieder in der Unterdeckung. Es zeigt sich die Notwendigkeit einer Wertschwankungsreserve.

2023 Antrag zur Stabilisierung

Situation der Pensionskasse

Nach einer kurzzeitigen Erholung rutschte die PKSW 2022 infolge der schwachen Finanzmärkte wieder in eine Unterdeckung



Definition Deckungsgrad

Der Deckungsgrad der Pensionskasse zeigt, zu wie viel Prozent die Verpflichtungen der Pensionskasse an einem Stichtag mit Vermögen gedeckt sind. Je höher der Deckungsgrad, desto besser.

Die Pensionskasse der Stadt Winterthur strebt einen Deckungsgrad von 115% an, um Marktschwankungen abzufedern.

Eckpunkte der Stadtratsweisung

Stabilisierungsbeitrag

40 Mio. A-fonds-perdu-Zahlung

80 Mio. AGBRmV

→ Die Arbeitgeberbeitragsreserve wird bei einem Deckungsgrad von 115 % frei; Laufzeit max. 20 Jahre

Ziele:



Behebung der
Unterdeckung



Wertschwankungs-
reserve (WSR) von 15%

Anpassung der Verordnung

Erhöhung Sparbeiträge für
jüngere Mitarbeitende

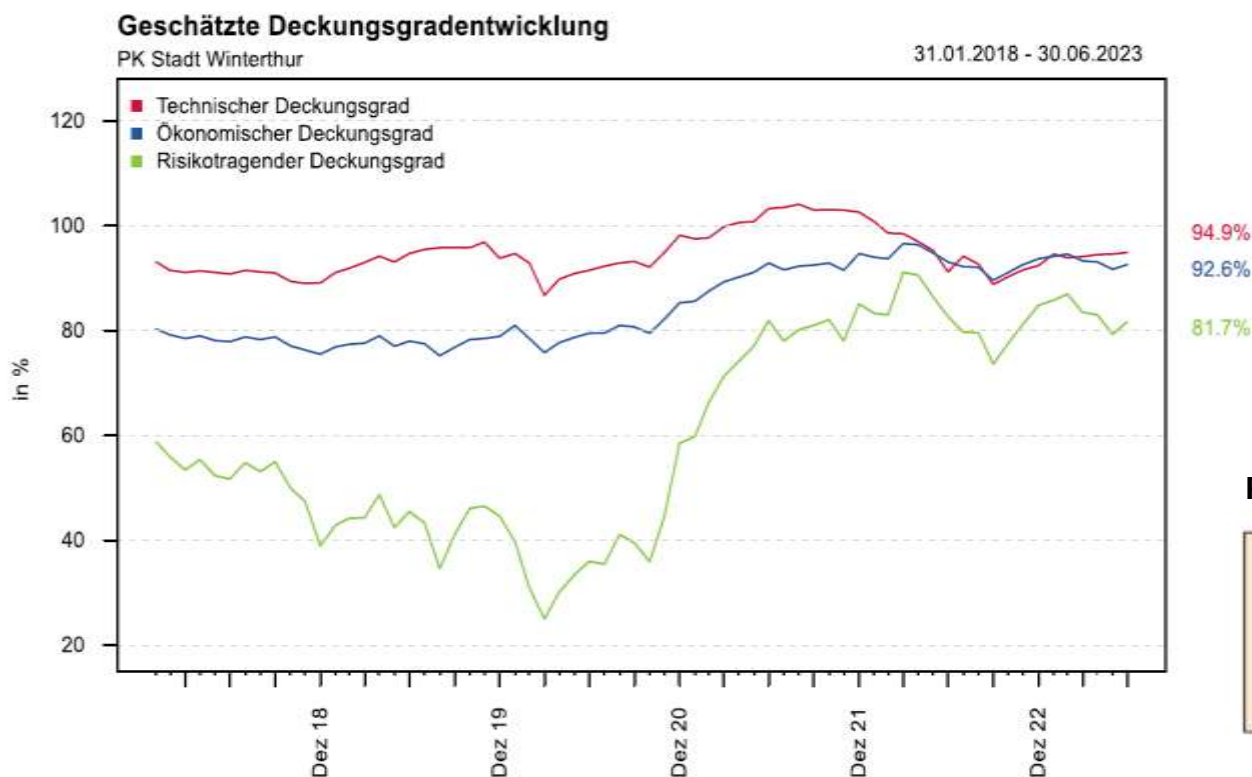
Aufteilung und leichte Senkung
Risikobeitrag und Kostenbeitrag

Altersunabhängiges
Beitragsverhältnis 65:35

Ziele der Stadtrats-Vorlage

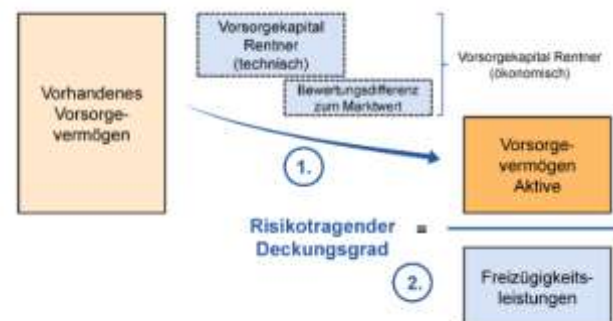
- **Verhinderung** von weiteren **Sanierungsbeiträgen**
- Das **Leistungsziel von 60%** soll von unseren Mitarbeitenden erreicht werden können
- Die **Attraktivität der Stadt Winterthur als Arbeitgeberin** soll erhalten bleiben
- Es soll ein **altersunabhängiges Beitragsverhältnis** festgelegt werden
- Die **Belastung für die städtischen Finanzen** soll **angemessen** bleiben

Ausgangslage / Situation der Pensionskasse



- Überhang an Rentnern führt zu Hebelwirkung (aktuell rund 60% der Verpflichtungen)
- Minderverzinsung bei Aktiven wirken kaum
- Sanierung durch Stadt unumgänglich

Risikotragender Deckungsgrad



Anträge der Spezialkommission (1)

I. Kredit von Fr. 120 Mio. zur Stabilisierung der Pensionskasse

Weitere Randbedingungen / Erklärungen

- Die Zahlung von Fr. 120 Mio. erfolgt vollständig als AGR mit Verwendungsverzicht
 1. Liegt der **«ökonomische Deckungsgrad» unter 100%** fliesst das Geld in Tranchen von Fr. 20 Mio. (öDG < 95%) oder Fr. 10 Mio. (öDG < 100%) pro Jahr ins Vermögen der Pensionskasse
 2. Liegt der **«ökonomische Deckungsgrad» zwischen 100% und 105%** verbleibt das Kapital in der Reserve
 3. Ab einem **«ökonomische Deckungsgrad» von 105% resp. 110%** werden pro Jahr Tranchen von Fr. 10 Mio. resp. Fr. 20 Mio. frei zur Verwendung als Arbeitgeberbeiträge
- Wird **bei Unterdeckung** Kapital zugunsten der Pensionskasse aufgelöst, so erfolgt auf den Pensionskasseneinlagen im entsprechenden Jahr **nur die Minimalverzinsung** und es sollen **keine Rentenanpassungen** vorgenommen werden

Definition und Zweck des «ökonomischen Deckungsgrads»

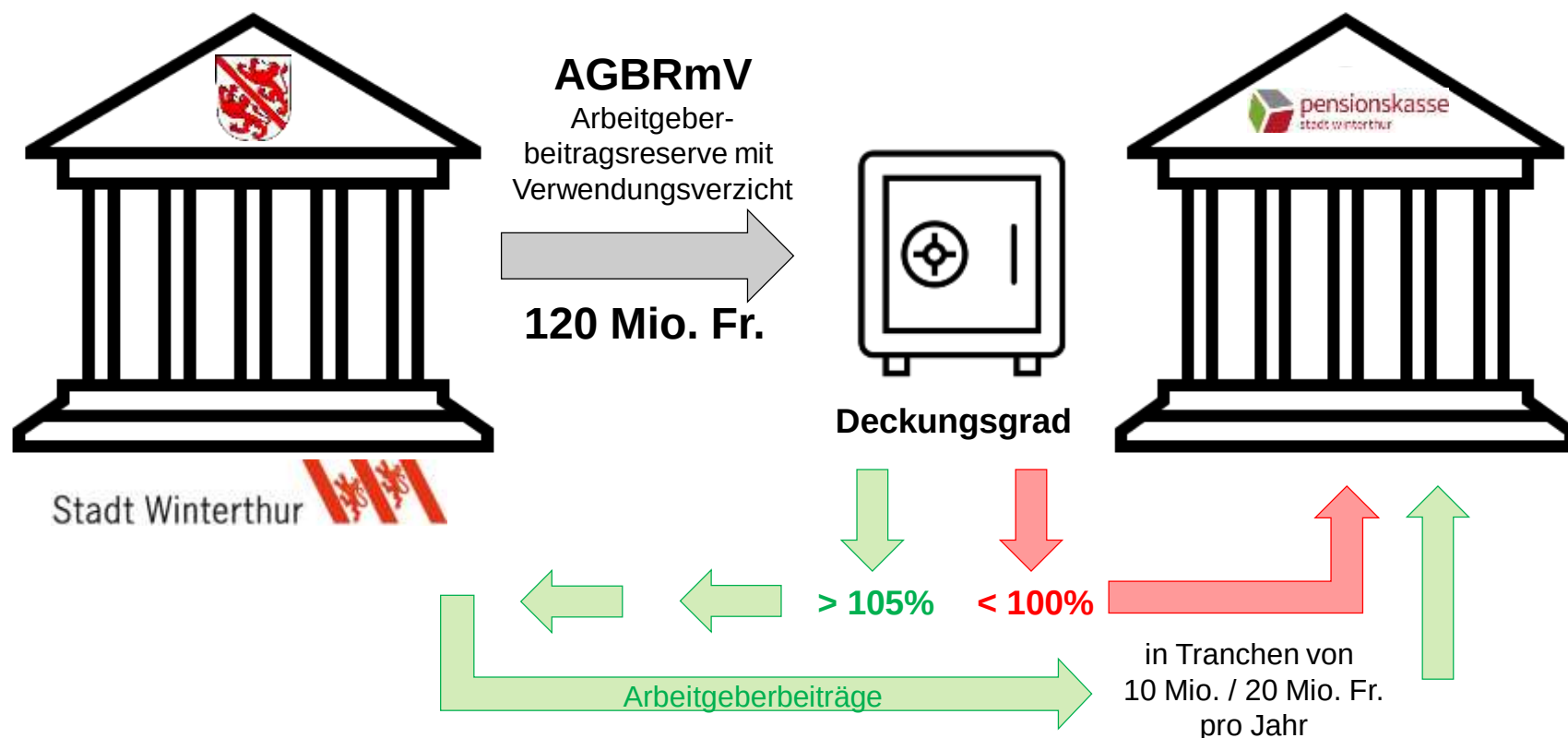
Der Deckungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen dem Vorsorgevermögen und den Verpflichtungen gegenüber den aktiven Beitragszahlenden sowie den Rentnerinnen und Rentnern. Je höher der Deckungsgrad, desto besser. **Die Pensionskasse der Stadt Winterthur strebt einen Deckungsgrad von 115% an, um Marktschwankungen abzufedern.**

Der ökonomische Deckungsgrad ist ein Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV2. Im Gegensatz zum «technischen» Deckungsgrad werden die Verpflichtungen auf der Basis finanzökonomischer Prinzipien bewertet. Dazu gehört insbesondere die risikogerechte Bewertung zukünftiger Cashflows (marktnahe Bewertung auf der Basis eines Replikationsportfolios) wie auch die Verwendung von Best Estimate Annahmen.

→ **Mit der Wahl des «ökonomischen Deckungsgrads» als Messgrösse wird sichergestellt, dass die Bewertung objektiv ist und nicht vom Stiftungsrat beeinflusst werden kann.**

3. Anträge der Spezialkommission (2)

I. Visualisierung Kredit von Fr. 120 Mio. zur Stabilisierung der Pensionskasse



Anträge der Spezialkommission (3)

II. Wichtigste Anpassungen in der Verordnung über die Pensionskasse

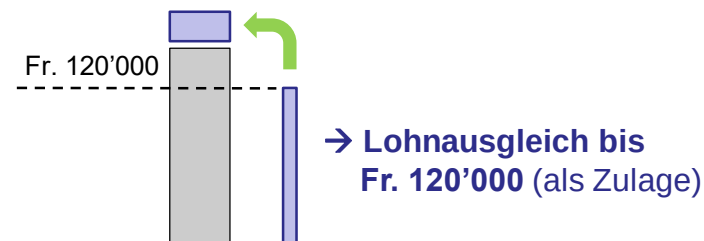
1. Beitragsätze Arbeitgeber / Personal im Verhältnis neu einheitlich 60:40 (heute altersabhängig)

➤ Volle Kompensation bis zu einem AHV-Lohn von Fr. 120'000

*Beispiel 1: AHV-Lohn von **Fr. 80'000***



*Beispiel 2: AHV-Lohn von **Fr. 140'000***

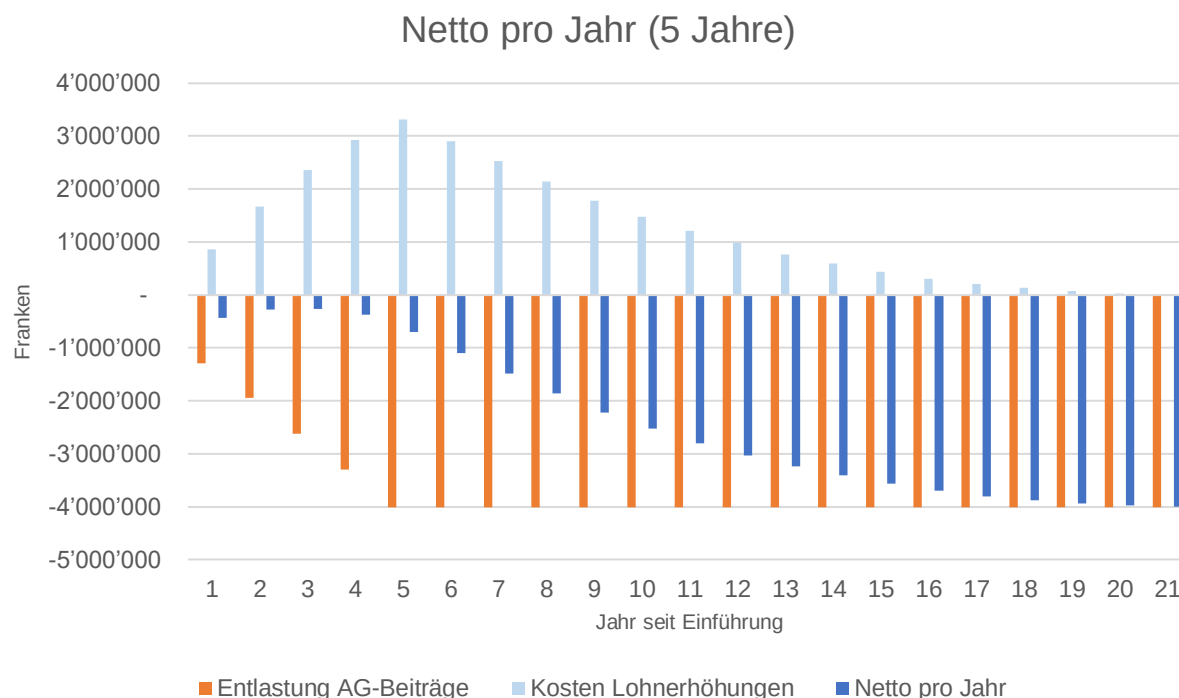


2. Forderung der Politik: **Möglichkeit für freiwillige Sparpläne** mit abweichendem Beitragsverhältnis für das Personal (z.B. Beitragsverhältnisse 60:50 oder 60:60)
3. Koppelung der Vorlage zur finanziellen Stabilisierung und der Änderung des Beitragsverhältnisses

Anträge der Spezialkommission (4)

II. Auswirkungen der Kompensation bis maximal CHF 120'000 (Beitragsverhältnis 60:40)

- Maximale Kosten der jährlichen Kompensation: 3.3 Millionen Fr. abnehmend
- Langfristige jährliche Einsparung: 4.0 Millionen Fr.
- Anzahl Betroffene: 784 Mitarbeitende



Vergleich der Varianten Stadtrat vs. SPK

	Weisung Stadtrat (15. März 2023)	Anträge der SPK (31. Oktober 2023)
Stabilisierungsbeitrag	Statisches Modell (A-fonds-perdu-Zahlung Fr. 40 Mio. AGBRmV Fr. 80 Mio.)	Dynamisches Modell (AGBRmV Fr. 120 Mio.)
Beitragsverhältnis	65:35 (ohne Kompensation)	60:40 (mit Kompensation bis AHV-Lohn Fr. 120'000)
Erhöhung Sparbeiträge für jüngere Mitarbeitende	✓	✓
Aufteilung und leichte Senkung Risikobeitrag und Kostenbeitrag	✓	✓
Freiwillige Sparpläne für das Personal (Forderung/Auftrag)	✗	✓

Anträge der Spezialkommission Pensionskasse ans Stadtparlament

1. Zur finanziellen Stabilisierung der Pensionskasse der Stadt Winterthur (PKSW) wird ein Kredit von Fr. 120 Mio. bewilligt. Der Betrag wird in Form einer Arbeitgeberbeitragsreserve in die PKSW einbezahlt und je nach zukünftigem Verlauf der finanziellen Lage der PKSW in Tranchen von Fr. 10 Mio. bzw. Fr. 20 Mio. pro Jahr entweder als Stabilisierungseinlagen den Mitteln der PKSW zugeführt oder der Stadt Winterthur freigegeben zwecks Zahlung ihrer zukünftigen Pensionskassenbeiträge. (Abstimmung 7:0)
2. Von der «Vereinbarung über die Übertragung und den Verwendungszweck der Arbeitgeberbeitragsreserve» zwischen der Pensionskasse der Stadt Winterthur und dem Stadtrat vom 3. November 2023 wird Kenntnis genommen (Beilage 1). (Abstimmung 7:0)
3. Die Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 25. Februar 2013 (SRS 1.4.8-1) wird gemäss Beilage 2 geändert. (Abstimmung 7:0)
4. Die Änderungen gem. Ziff. 3 treten in Kraft, sofern die Winterthurer Stimmbevölkerung dem Beschluss gem. Ziff. 1 zustimmt. Das Inkrafttretensdatum wird in diesem Fall auf den 1. Januar 2025 festgelegt. (Abstimmung 7:0)

Anhang



Synopse Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Winterthur (1)

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission Pensionskasse
	Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Winterthur
	<i>Das Parlament hat beschlossen:</i>
	I.
	Der Erlass SRS 1.4.8-1 (Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 25. Februar 2013) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:
Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Winterthur	
vom 25. Februar 2013	
Gestützt auf Art. 72a in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 erlässt der Grosse Gemeinderat nachstehende Verordnung über die Pensionskasse:	Gestützt auf Art. 72a in Verbindung mit Art. 28 <u>17</u> Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 <u>September 2021</u> erlässt der Grosse Gemeinderat <u>das Stadtparlament</u> nachstehende Verordnung über die Pensionskasse:
1 Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Bezeichnungen	
¹ In dieser Verordnung werden bezeichnet:	
a. mit Pensionskasse: die Pensionskasse der Stadt Winterthur;	
b. mit Arbeitgeber: die Stadt Winterthur sowie die der Pensionskasse angeschlossenen Institutionen;	

Synopse Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Winterthur (2)

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission Pensionskasse
c. mit Personal: alle in einem Arbeitsverhältnis mit der Stadt oder mit einer angeschlossenen Institution stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitglieder des Stadtrates; d. mit Versicherte bzw. versicherte Person: das nach dieser Verordnung und dem vom Stiftungsrat erlassenen Reglement in die Pensionskasse aufgenommene Personal; e. mit AHV: die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung; f. mit Bundesrecht: die für die berufliche Vorsorge massgebenden Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere das BVG, das Bundesgesetz über die Freizügigkeit, die Art. 331d–331f des Obligationenrechts und die zugehörigen Verordnungen des Bundesrates; g. mit BVG: das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; h. mit FZG: das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.	c. mit Personal: alle in einem Arbeitsverhältnis mit der Stadt <u>Winterthur</u> oder mit einer angeschlossenen Institution stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitglieder des Stadtrates <u>Behördenmitglieder der Stadt Winterthur</u>;
Art. 2 Gegenstand ¹ Diese Verordnung regelt in Übereinstimmung mit der Stiftungsurkunde für die Pensionskasse der Stadt Winterthur allgemeine Grundzüge und die Finanzierung der Pensionskasse. ² Der Stiftungsrat erlässt die notwendigen ergänzenden Regelungen.	¹ <u>Die berufliche Vorsorge des Personals der Stadt Winterthur erfolgt durch die Pensionskasse der Stadt Winterthur. Diese ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung. Diese Verordnung regelt in Übereinstimmung mit der Stiftungsurkunde für die Pensionskasse der Stadt Winterthur allgemeine Grundzüge, den Kreis der Versicherten und die Finanzierung der Pensionskasse.</u>
Art. 3 Kreis der Versicherten und Versicherungspflicht ¹ Die Pensionskasse versichert vorbehältlich Abs. 2 das gesamte Personal der Stadt Winterthur und der anderen ihr angeschlossenen Arbeitgeber.	

Synopse Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Winterthur (3)

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission Pensionskasse
² Vorbehalten bleibt der Ausschluss einzelner Kategorien von Versicherten oder Behördenmitgliedern gemäss Art. 72a Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung. Der Stiftungsrat kann zudem im Anschlussvertrag mit angeschlossenen Institutionen zulassen, dass eindeutig definierte Personalgruppen nicht versichert werden. ³ Die Versicherungspflicht sowie der Beginn und das Ende der Versicherung richten sich grundsätzlich nach dem BVG. Zudem können Teilzeitbeschäftigte auch dann versichert werden, wenn ihr Jahreslohn den gesetzlichen Mindestbetrag gemäss BVG unterschreitet. Der Stiftungsrat regelt die Einzelheiten. ⁴ Der Stiftungsrat kann im Rahmen des Bundesrechts die freiwillige Versicherung ohne Beitragspflicht der Arbeitgeber regeln.	² Vorbehalten bleibt der Ausschluss. <u>Der Stadtrat kann die Versicherung einzelner Kategorien von Versicherten oder Behördenmitgliedern gemäss Art. 72a Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung</u> <u>Personalgruppen bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung bewilligen.</u> Der Stiftungsrat kann zudem im Anschlussvertrag mit angeschlossenen Institutionen zulassen, dass eindeutig definierte Personalgruppen nicht versichert werden.
Art. 4 Finanzierungssystem und Vorsorgeprimat ¹ Die Verpflichtungen der Pensionskasse sollen durch Vorsorgevermögen gedeckt sein (Grundsatz der Vollkapitalisierung). ² Die Altersrenten basieren auf den individuellen Sparguthaben der Versicherten (Beitragsprimat). ³ Für die Leistungen bei Tod und Invalidität (Risikoleistungen) kann der Stiftungsrat eine abweichende Regelung treffen. Er kann insbesondere die Leistungen vom versicherten Lohn abhängig machen (Leistungsprimat).	
	Art. 4a Wahl der Arbeitgebervertretung im Stiftungsrat ¹ Der Stadtrat wählt die Arbeitgebervertretungen im Stiftungsrat der Vorsorgestiftung.

Synopse Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Winterthur (4)

3 Beiträge	
Art. 7 Beginn und Ende der Beitragspflicht	
¹ Der Stiftungsrat regelt Beginn und Ende der Beitragspflicht in Übereinstimmung mit Art. 3 sowie die Beitragspflicht während unbezahlten Urlauben.	¹ <u>Die Beitragspflicht für das Sparguthaben beginnt am 1. Januar nach dem 19. Geburtstag. Der Stiftungsrat regelt im Übrigen</u> Beginn und Ende der Beitragspflicht in Übereinstimmung mit Art. 3 sowie die Beitragspflicht während unbezahlten Urlauben.
Art. 8 Beitragsarten ¹ Die Arbeitgeberbeiträge und die Personalbeiträge umfassen a. Sparbeiträge zur Finanzierung der Spargutschriften; b. Risikobeiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität sowie der übrigen Kosten (z.B. Verwaltungskosten, Beitrag an den Sicherheitsfonds); c. Sanierungsbeiträge bei Unterdeckung gemäss Art. 13. ² Der Grosse Gemeinderat kann einen Beitrag zur Bildung einer Rückstellung zur Finanzierung von Anpassungen der Renten an die Teuerung (nicht verzinslicher «Teuerungsfonds») leisten. Angeschlossene Institutionen beteiligen sich im selben Umfang, sofern der entsprechende Anschlussvertrag eine Teilnahme am Teuerungsfonds vorsieht. Begünstigte des Fonds sind Rentenberechtigte, wenn und soweit sie im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs in einem Arbeitsverhältnis mit einem am Teuerungsfonds beteiligten Arbeitgeber standen. ³ Der Stiftungsrat kann reglementarisch zulassen, dass Arbeitgeber sich verpflichten, die Kosten von AHV-Ersatzrenten ganz oder teilweise zu übernehmen.	b. Risikobeiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität sowie der übrigen Kosten (z.B. Verwaltungskosten, Beitrag an den Sicherheitsfonds); b ¹ . Kostenbeiträge zur Deckung der Verwaltungskosten und des Beitrags an den Sicherheitsfonds BVG; ² Der Grosse Gemeinderat <u>Das Stadtparlament</u> kann einen Beitrag zur Bildung einer Rückstellung zur Finanzierung von Anpassungen der Renten an die Teuerung (nicht verzinslicher «Teuerungsfonds») leisten. Angeschlossene Institutionen beteiligen sich im selben Umfang, sofern der entsprechende Anschlussvertrag eine Teilnahme am Teuerungsfonds vorsieht. Begünstigte des Fonds sind Rentenberechtigte, wenn und soweit sie im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs in einem Arbeitsverhältnis mit einem am Teuerungsfonds beteiligten Arbeitgeber standen.

Synopse Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Winterthur (5)

Art. 9 Beitragshöhe und Beitragszahlung ¹ Die Beiträge gemäss Art. 8 Abs. 1 und 2 werden in Prozenten des versicherten Lohns berechnet. ² Die Höhe der Sparbeiträge und der Risikobeiträge richtet sich nach der Tabelle im Anhang. ³ Die Arbeitgeber ziehen die Personalbeiträge in monatlichen Teilbeträgen vom Lohn ab und überweisen sie zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen der Pensionskasse.	^{1a} Die Beiträge gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a. werden vom Personal und vom Arbeitgeber im Verhältnis 40:60 getragen. ^{1b} Der Stiftungsrat kann zusätzlich freiwillige Sparpläne mit abweichendem Beitragsverhältnis für das Personal festlegen. ² Die Höhe der Sparbeiträge <u>Spar-, Risiko- und der Risikobeiträge-Kostenbeiträge</u> richtet sich nach der <u>Tabelle</u> <u>den Tabellen</u> im Anhang <u>1</u>.
	Art. 15a Ausgleichsmassnahmen aufgrund des neuen Beitragsmodells ¹ Für die Kompensation der Nettolohneinbussen aufgrund der Anpassung des Beitragsverhältnisses erhalten städtische Angestellte eine Zulage im Umfang der Differenz zwischen dem Beitrag (inkl. Kosten und Risiko) am Tag des Inkrafttretens nach altem Beitragsreglement und dem entsprechenden Zielbeitrag (inkl. Kosten und Risiko) nach neuem Reglement (Anhang 1) ohne schrittweise Überführung.

Synopse Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Winterthur (6)

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission Pensionskasse
	² Die Zulage wird während der schrittweisen Überführung linear über fünf Jahre erhöht. Die Erhöhung erfolgt jeweils per 1. Januar. ³ Die Zulage wird in 13 Teilen ausbezahlt und ist PK versichert. ⁴ Zulagenberechtigt sind städtische Angestellte, welche einen Tag vor Inkrafttreten des neuen Beitragsverhältnisses beitragspflichtig sind. ⁵ Die Ausrichtung der Zulage fällt unwiederbringlich dahin, sobald keine Beitragspflicht mehr besteht. Bereits ausbezahlte Zulagen müssen nicht zurückbezahlt werden. ⁶ Die Kompensation wird bis zu einem AHV-Lohn von Fr. 120'000 (Basis 100 % Beschäftigungsgrad) für sämtliche städtische Angestellte gewährt. Ein darüber hinausgehender AHV-Lohn wird für die Kompensation nicht berücksichtigt. ⁷ Die Zulagen werden auf Basis 100 % Beschäftigungsgrad berechnet. Eine all-fällige Anpassung des Beschäftigungsgrads wird nachvollzogen. ⁸ Die Zulage ist nicht teuerungsberechtigt. ⁹ Bei einer Einreihung in eine höhere Lohnklasse fällt der Anspruch auf eine Zulage als Kompensation dahin. Bei der Neueinstufung des Lohns ist die Zulage einzurechnen. ¹⁰ Bei städtischen Lehrpersonen fällt bei einer Einreihung in eine höhere Lohnklasse der Anspruch auf eine Zulage als Kompensation dahin. Bei einer Neueinstufung aufgrund fehlender Überführungstabellen ist die Zulage einzurechnen.

Synopse Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Winterthur (7)

	Art. 18a Anpassung des Beitragsverhältnisses
--	--

- 11 -

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission Pensionskasse
	¹ Das Beitragsverhältnis gemäss Art. 9 Abs. 1a wird während fünf Jahren schrittweise eingeführt. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Tabelle im Anhang 1.
Art. 19 Inkrafttreten ¹ Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft. ¹⁾	Art. 19 Aufgehoben.
Anhänge	
1 Spargutschriften und Beiträge	1 Spargutschriften Spargutschriften <u>Spargutschriften</u> Risiko- und Beiträge <u>Kostenbeiträge</u> (geändert)
2 Erhöhung der Sparguthaben per 1.1.2014	aufgehoben